

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jeden Angebotes und jeden Vertrages zwischen der Firma **BHS Höhenarbeit & Service AT e.U.** in Folge kurz "AN" und dem **Auftraggeber** kurz "AG" genannt.

Teil A – Allgemeine Vertragsbestandteile

- (1) Regiezeiten werden ab Eintreffen Baustelle bis zur Abfahrt zur Verrechnung gebracht. Der Kalkulation liegt eine AZ Montag – Freitag zw. 07:00 Uhr und 20:00 Uhr innerhalb der gesetzlichen Normalarbeitszeit zugrunde. Für Arbeitszeiten außerhalb dieser Zeiten somit MO – Fr zwischen 20:00 und 06:00, WOE bzw. FT Arbeitszeiten verrechnen wir einen Aufschlag von 100 % auf die Arbeitszeit.
- (2) Bei Außenarbeiten wird bei witterungsbedingter Beeinträchtigung wie Regen, Schneefall, stärkeren Wind, oder Temperaturen unter +5° Celsius die Fortführung eingestellt. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Arbeiten zu verschieben und bei nächstmöglicher Gelegenheit durchzuführen.
- (3) Im Falle eines Wintereinbruches behalten wir uns vor, die Arbeiten erst bei stabilen Witterungsbedingungen wieder aufzunehmen. Für dadurch entstandene Terminverzögerungen übernehmen wir keine Verantwortung.
- (4) Unser Angebot basiert auf der Annahme, dass die angebotenen Leistungen / Waren geschlossen in der angebotenen Menge beauftragt / bestellt werden. Bei Beauftragung nur einzelner Positionen oder verminderter Mengen ist der Preis neu zu vereinbaren.
- (5) Bei Abbruch der Arbeiten durch den Auftraggeber nach Montagebeginn, wird den nach Aufwand der zugekauften Materialien zzgl. geleisteter Mannstunden verrechnet, mindestens jedoch € 500.-.
- (6) Weiteres wird vorausgesetzt, dass die Arbeiten fortlaufend und ohne Unterbrechung erfolgen. Sollten uns Kosten durch eine vom Auftraggeber verursachte (nicht geplante) Arbeitsunterbrechung entstehen, so werden diese gesondert verrechnet.
- (7) Anrainer und Bewohner der Liegenschaften sind seitens des Auftraggebers über Umfang, Dauer und allfällige Beeinträchtigungen während der bevorstehenden Arbeiten rechtzeitig und in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Insbesondere sind die Bewohner anzuhalten die Fenster während der Arbeiten geschlossen zu halten. Sollten dennoch Fenster geöffnet bleiben, geschieht dies auf Risiko des Auftraggebers.
- (8) Für die gesamte Auftragsdauer ist eine konfliktfreie Auftragsabwicklung zu gewährleisten.
- (9) So nichts anderes vereinbart wurde erfolgt die Auftragsabwicklung nach Klärung aller technischen und montagebedingten Fragen, 1 - 3 Wochen nach Auftragserteilung.
- (10) Für die Dauer der Arbeiten stellt der AG den ungehinderten Zu- und Abgang zur / von der Arbeitsstelle sicher. Für Arbeiten die länger als einen Tag dauern ist uns seitens des AG eine Aufbewahrungsmöglichkeit für die Ausrüstung, Seile und Montagematerialien zur Verfügung zu stellen.
- (11) Allfällige erforderliche firmenspezifische Sicherheitszertifikate und Unterweisungen sind vor Auftragslegung zu melden.
- (12) Nach Auftragserteilung und vor Arbeitsbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % der Angebotsbruttosumme fällig.
- (13) Für die Abholung und Retournierung von Schlüsseln werden Fahrzeiten verrechnet.
- (14) Teilrechnungen nach Bauabschnitt gelten als vereinbart.
- (15) Die im Angebot angeführten Maßangaben sind als Richtwerte zu verstehen. Sofern keine Pauschale vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Maßen

(16) Folgende allgemeine Voraussetzungen sind bauseits zu erfüllen:

- Jederzeitiger Zugang zum Objekt während der Bauzeit.
- Sofern Höfe und Parkplätze im Objekt vorhanden sind, die Zufahrt und Abstellmöglichkeiten für Firmenfahrzeuge bzw. Material.
- Bauseits ist Wasser und Strom 240 V bzw. wenn notwendig 380 V vom AG kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(17) Sämtliche allenfalls erforderlichen Befunde, Beschauen oder sonstige Bewilligungen, welche in den Bereich des Auftraggebers fallen, sind vom AG beizubringen.

(18) Beim Streichen mit neuer Farbe oder beim Auftragen von neuem Silikat Putz, können leichte Farbunterschiede entstehen, dies ist aber kein Mangel - und stellt keinen Grund zur Reklamation dar.

(19) Kosten für eine Gehsteigsperrung oder ein Fanggerüst sind in unseren Angeboten nicht inkludiert.

(20) Aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen verpflichtet sich der AG nach Fertigstellung des Gewerks bei der Übernahme zur umgehenden Prüfung der durchgeführten Arbeiten.

(21) Allfällige, wahrnehmbare Mängel, sind längstens binnen einer Woche, dem AN nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Sollte dieses nicht erfolgen, gelten die Arbeiten als abgenommen.

(22) Im Fall von Konkurs oder Ausgleich über Vermögen des AG, Entmündigung, Verlust der Gewerbeberechtigung, Geschäftsaufgabe oder – Veräußerung des AG behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor.

(23) Mit Unterzeichnung oder Auftragserteilung per E- Mail des Angebotes, gelten alle gegenständlichen Bedingungen und Vorschriften vom Auftraggeber anerkannt.

(24) Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

(25) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

(26) Angebote sind - so nicht anders vereinbart - 2 Monate ab Angebotsdatum gültig.

Teil B – Höhenarbeit

(1) Die Durchführung der Arbeiten passiert mehrheitlich auf alpine-technischen Zugangsmethoden und ist auf diese Zugangsform abgestimmt.

(2) Für den Aufbau unseres Sicherungssystems benötigen wir Zugang zu allen betroffenen Gebäudeteilen (insbesondere Dachbereichen) im Nahbereich der Arbeitsstelle. Allfällige Abstimmungen mit der Gebäudeverwaltung hinsichtlich Zugangsberechtigungen sind vom AG vorzunehmen.

(3) Die Arbeiten erfolgen mittels Abseilens bzw. Seilsicherung von oben. Die Genehmigung für die Verwendung von Kaminen, Laufstegen etc. zur Befestigung unsere Seile wird erteilt.

(4) Die Beurteilung der Seiltechnischen Zugangsmöglichkeit einer Arbeitsstelle ist von vielen Faktoren abhängig. Bei komplexen Zugangslösungen oder unbekanntem Bauzustand der Verankerungspunkte behalten wir uns daher vor unser Angebot vorbehaltlich einer praktischen Erprobung freibleibend zu stellen.

- In allen Fällen, wo eine solche praktische Erprobung nicht durchgeführt wurde, behalten wir uns vor, die Arbeitsdurchführung einzelner Teilarbeiten, beim Auftreten nicht absehbarer Zugangsprobleme abubrechen. Für die aus diesem Grunde nicht durchgeführte Teilarbeiten werden keine Kosten verrechnet. In diesem Falle verrechnen wir anteilmäßig nach Auftragsabwicklung bzw. nach Aufwand.
- Dem Auftraggeber entsteht in diesem Falle kein Anspruch auf alternative Durchführung der Arbeiten mittels Krans, Arbeitsbühnen oder Gerüste.

(5) Trotz sorgfältigster Maßnahmen mittels Kantenschutz, sind geringfügige Verformungen an Tropfnasen, Rinnen und Blechvorsprüngen durch unserer Arbeitsseile nicht vermeidbar. Der AG akzeptiert mit Auftragserteilung diese geringfügigen Verformungen als unvermeidbar und verzichtet auf Mängelrügen.

Teil C – Montagedienstleistungen und Inspektionen

- (1) Es ist von Seiten des Auftraggebers abzuklären, ob mit Leitungen (Gas, Wasser, Strom etc.) im Montagebereich zu rechnen ist.
- (2) Während der gesamten Arbeitszeit dürfen Bereiche unter der Montagestelle (z.B. Innenhof) nicht betreten werden. Unbedingt erforderliche Arbeiten im Schutzbereich wie Zurechtigkeiten etc. dürfen nur in Absprache mit unserem Montageteam sowie mit Helm erfolgen (Gefahr des Herabfallens von Kleinteilen wie Putz, Steine etc.).
- (3) Vorarbeiten sind so weit zu leisten, dass ein reibungsloser Montageaufwand gewährleistet ist. Allfällige fremd verschuldete Stehzeiten stellen wir als zusätzliche Regiezeiten in Rechnung. Wenn nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche benötigten Montagematerialien (wie z.B. Leitungen, Konsolen, Dübeln, Dichtungen, Schrauben etc.) vom AG am Montageort abgelängt und montagefertig vorbereitet zur Verfügung zu stellen.
- (4) Vom AG zur Montageunterstützung beigestellte Mitarbeiter, haben mit den Montagedetails vertraut zu sein und müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese Monteure führen allfällige erforderliche persönliche Schutzausrüstung mit sich und sind mit deren Verwendung unterwiesen.
- (5) So nicht abweichend vereinbart, führen unsere Monteure nur eine Grundausrüstung an Handwerkszeug mit. Sämtliche benötigte Spezialwerkzeuge wie Glassauger, Abziehvorrichtungen, Spezialschlüssel etc. sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.
- (6) Im Falle von Arbeitsdurchführungen, die maßgeblich von Seiten des AG oder in dessen Auftrag von dritter Seite geplant oder überwacht werden, oder uns das Montagematerial gänzlich oder tlw. zur Verfügung gestellt wird:
 - übernimmt dieser durch die Vorgabe oder Überwachung der Montageart jegliche Haftung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Qualität der durchzuführenden Tätigkeit. Weiteres lehnen wir in diesem Fall jede Haftung für eventuelle Folgeschäden ab.
 - geht unser Angebot weites von einer Montage fähigen Auftragsplanung im bestehenden Baubestand durch den Auftraggeber aus. Allfällige angegebenen Maße werden von unserer Seite weder nachgemessen noch auf Durchführbarkeit hinsichtlich der Montagemaße überprüft.
 - lehnen wir insbesondere jegliche Haftung der eingebauten Teile, hinsichtlich Materialfehler, Undichtheiten Korrosionsschäden etc. ab.

Teil D – Verrechnung & Zahlungsbedingungen

- (1) Nachlässe, Rabatte und Skonto auf die Preise zu unseren Angeboten bedürfen der Schriftform und betreffen nur das gegenständliche Angebot, nicht jedoch Nachtragsarbeiten und Folgeaufträge.
- (2) So nicht abweichend vereinbart verrechnen wir Regiearbeiten und sonstige zusätzlich beauftragte Arbeiten je angefangene ganze Stunde auf Basis unserer Regiesätze in Normalarbeitszeit. Für Anfahrten in Wien verrechnen wir pauschaliert Kfz- und Einrichtungskosten, bei Beauftragungen, die einen taggleichen Einsatz bedingen (insbesondere im Falle von „Gefahr im Verzug“) kommen zusätzlich Bereitstellungskosten zur Verrechnung.
- (3) Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO exkl. UST; Zahlbar netto innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu Gunsten BV: IBAN: AT88 1200 0100 2377 6635, BIC: BKAUATWW.
- (4) Bei Überschreitung der angegebenen Fristen verrechnen wir 10% Verzugszinsen und EURO 30.- Mahnkosten.
- (5) Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von BHS Höhenarbeit & Service AT e.U.

Wien, 01.01.2024